



Ergänzungsbotschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat B 80a

---

**zu den Entwürfen eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Beschaffung, den Aufbau und den Betrieb einer zentralen Steuerlösung sowie einer Änderung des Steuergesetzes**

# Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine Ergänzungsbotschaft zu der vom Kantonsrat am 6. April 2009 zurückgewiesenen Vorlage vom 18. November 2008, welche Entwürfe eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Beschaffung, den Aufbau und den Betrieb einer zentralen Steuerlösung sowie einer Änderung des Steuergesetzes enthielt (Botschaft B 80).*

*Neu beträgt der Sonderkredit insgesamt 23 769 000 Franken und umfasst*

- die einmaligen Investitionskosten für die Beschaffung und den Aufbau der zentralen Steuerlösung von 11 679 000 Franken,*
- die ordentlichen Betriebskosten der zentralen Steuerlösung, aufgerechnet auf zehn Jahre, von 12 090 000 Franken.*

*Der Entwurf der Gesetzesänderung entspricht mit Ausnahme des Datums des Inkrafttretens demjenigen der Botschaft B 80.*

*Aufgrund der parlamentarischen Debatte über das Projekt LuTax bei der Behandlung der Botschaft B 80 und verschiedener Gespräche mit Mitgliedern des Kantonsrates und Vertreterinnen und Vertretern des Verbandes der Luzerner Gemeinden sowie der Interessengemeinschaft Gemeindefinformatik hält der Regierungsrat grundsätzlich an der in der Botschaft B 80 dargelegten Projektausgestaltung von LuTax und insbesondere auch am Scanning sämtlicher Steuerakten fest. Der Regierungsrat schlägt jedoch ein anderes Finanzierungsmodell vor. Neu sollen die Kosten für das Scanning sämtlicher Steuerakten unbefristet zu je 50 Prozent von den Gemeinden und vom Kanton getragen werden. Auch an den Anbindungskosten an den zentralen Server sollen sich die Gemeinden neu entsprechend ihrer Anzahl Steuerarbeitsplätze beteiligen. Ferner führten zusätzliche Abklärungen der Dienststelle Steuern des Kantons betreffend die Scanningkosten zu neuen, günstigeren Angeboten. So können mit einer einfacheren Lösung mit reduziertem Funktionsumfang für das Anzeigen der gescannten Steuerakten im Dokumentenmanagementsystem erhebliche Kosten eingespart werden, wodurch sich die Kosten pro Dossier von 10 Franken auf 8 Franken senken lassen. Mit der gewählten Scanninglösung können die Verarbeitungsprozesse im Steuerwesen sowohl auf Seiten der Gemeindesteuerrämter wie auch auf Seiten der Dienststelle Steuern des Kantons optimiert und die angestrebte Wirtschaftlichkeit des Projektes LuTax von 3 Millionen Franken – dank günstigeren Scanningkosten – sogar noch verbessert werden.*

*An der Einführung einer zentralen Steuersoftware hält der Regierungsrat ausdrücklich fest. Mit der zentralen Steuersoftware werden nicht nur verwaltungsinterne Vorteile erzielt, sondern es werden auch spürbare Verbesserungen für die Steuerpflichtigen erreicht. Eine zentrale Steuersoftware ist zudem die Voraussetzung dafür, dass in einer späteren Phase die Internetsteuererklärung effizient eingeführt werden kann.*

*Die Standardisierung und Vereinheitlichung des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens der Staats- und Gemeindesteuern bedingt Änderungen des Steuergesetzes und des Verordnungsrechts, die wegen der Rückweisung der Botschaft B 80 und der damit verbundenen Verzögerung des Projekts LuTax allerdings um ein Jahr verschoben erst auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden sollen.*

*Die Einführung der Internetsteuererklärung wird als separates Projekt konzipiert und durchgeführt. Ziel ist es, die Internetsteuererklärung spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Projektes LuTax anbieten zu können.*

# Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangslage.....	5
B.	Projekt LuTax .....	5
	I. Organisatorische Massnahmen .....	5
	II. Juristische Massnahmen .....	6
	III. Technische Massnahmen .....	6
	1. Systemübersicht .....	6
	2. Steuersoftware.....	6
	3. Systemarchitektur .....	6
	4. Inputmanagement .....	6
	5. Outputmanagement.....	7
	6. Datendrehscheibe und Schnittstellen .....	7
	IV. Projektplan.....	7
C.	Auswirkungen .....	7
D.	Finanzielle Auswirkungen .....	8
	I. Kosten .....	8
	II. Finanzierung.....	11
	III. Wirtschaftlichkeitsrechnung.....	12
	1. Methodik.....	12
	2. Datenerhebung.....	12
	3. Quantitative Nutzeffekte .....	12
	4. Wirtschaftlichkeit.....	13
E.	Ausblick .....	15
F.	Antrag .....	16
	Entwürfe .....	17

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Ergänzungsbotschaft Änderungen zu der von Ihnen am 6. April 2009 zurückgewiesenen Vorlage vom 18. November 2008 zu den Entwürfen eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Beschaffung, den Aufbau und den Betrieb einer zentralen Steuerlösung sowie einer Änderung des Steuergesetzes (Botschaft B 80).

Die Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) Ihres Rates hat die Botschaft B 80 Anfang dieses Jahres beraten und Ihrem Rat empfohlen, der beantragten Gesetzesänderung und dem beantragten Sonderkredit von insgesamt 24 763 000 Franken für die Vereinfachung und Standardisierung im Steuerwesen (Projekt LuTax) zuzustimmen. Am 6. April 2009 hat Ihr Rat die Botschaft B 80 an unseren Rat zurückgewiesen, wobei bei der Behandlung der Vorlage in Ihrem Rat folgende Voten abgegeben wurden:

- die Vereinfachung und Standardisierung im Steuerwesen sei nötig,
- die klare Aufgabenteilung in der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton werde unterstützt,
- die Projektkosten seien sehr hoch,
- die Aufteilung der Scanning-Kosten zwischen den Gemeinden und dem Kanton werde abgelehnt; der Kanton solle sich ab 2012 an den Scanningkosten der Gemeinden mit 50 Prozent beteiligen,
- die in der Botschaft aufgezeigten Scanning-Kosten von 10 Franken pro Dossier seien zu hoch,
- die Einführung einer Internet-Lösung im Steuerbereich sei voranzutreiben, wobei zuerst mit dem Aufbau einer einheitlichen Steuerlösung die Basis für die Internet-Lösung gelegt werden müsse; das Scanning der Steuerakten sei wichtig, wobei dieses in einer zweiten Phase zusammen mit der Internet-Lösung eingeführt werden solle,
- das Scanning sei abzulehnen, da es nur eine teure Übergangslösung bis zur Einführung einer Internet-Steuererklärung sei.

Im Juni 2009 wurden mit den Fraktionssprechern der WAK sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) und der Interessengemeinschaft Gemeindefinformatik (IGGI) verschiedene Projektvarianten besprochen, insbesondere auch die Variante einer zentralen Steuerlösung ohne Scanning der Steuerakten. Die Gespräche ergaben, dass die angesprochenen Kreise, insbesondere auch die Vertreterinnen und Vertreter des VLG und der IGGI, mehrheitlich am Scanning sämtlicher Steuerakten festhalten wollten. Es wurde jedoch eine Änderung des Finanzierungsmodells verlangt. So sollen künftig sämtliche Kosten der zentralen Steuerlösung je hälftig vom Kanton und von den Gemeinden getragen werden.

Aufgrund dieser Gespräche und nach Abwägung aller Argumente in der parlamentarischen Beratung kamen wir zum Schluss, dass es angezeigt ist, an der in der

Botschaft B 80 dargelegten Projektausgestaltung von LuTax, insbesondere auch am Scanning sämtlicher Steuerakten, grundsätzlich festzuhalten. Wir schlagen jedoch ein anderes Finanzierungsmodell vor. Neu sollen die Kosten für das Scanning sämtlicher Steuerakten unbefristet zu je 50 Prozent von den Gemeinden und vom Kanton getragen werden. Zusätzliche Abklärungen der Dienststelle Steuern des Kantons betreffend die Scanningkosten führten zudem zu neuen, günstigeren Angeboten. So können mit einer einfacheren Lösung mit reduziertem Funktionsumfang für das Anzeigen der gescannten Steuerakten im Dokumentenmanagementsystem erhebliche Kosten eingespart werden, wodurch sich die Kosten pro Dossier von 10 Franken auf 8 Franken senken lassen.

Mit dem Festhalten am Scanning können die Verarbeitungsprozesse im Steuerwesen sowohl auf Seiten der Gemeindesteuerämter wie auch auf Seiten der Dienststelle Steuern des Kantons optimiert und die angestrebte Wirtschaftlichkeit des Projektes LuTax von 3 Millionen Franken dank günstigeren Scanningkosten sogar noch verbessert werden.

Im Folgenden werden die Änderungen, die sich aus der Umgestaltung des Finanzierungsmodells gegenüber der Botschaft B 80 ergeben, dargelegt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, knüpfen die folgenden Ausführungen am umfangreichen Inhalt der Botschaft B 80 an, deren Systematik zur Steigerung der Übersicht in der vorliegenden Ergänzungsbotschaft allerdings übernommen wird.

## **A. Ausgangslage**

Gegenüber der Botschaft B 80 hat sich die Ausgangslage nicht geändert. Die Projektziele, die heutige Situation im Steuerwesen, die künftigen Herausforderungen und das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens bleiben bestehen. Zu beachten ist, dass die Ist-Zahlen bei der Anzahl Gemeinden und den Einwohnerzahlen von Januar 2007 stammen.

## **B. Projekt LuTax**

### **I. Organisatorische Massnahmen**

Keine Änderungen gegenüber der Botschaft B 80.

## **II. Juristische Massnahmen**

Keine Änderungen gegenüber der Botschaft B 80, ausser dass die Änderungen des Steuergesetzes erst auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen.

## **III. Technische Massnahmen**

### **1. Systemübersicht**

Keine Änderungen gegenüber der Botschaft B 80.

### **2. Steuersoftware**

Keine Änderungen gegenüber der Botschaft B 80.

### **3. Systemarchitektur**

Keine Änderungen gegenüber der Botschaft B 80.

### **4. Inputmanagement**

Wie erwähnt halten wir am Scanning sämtlicher Steuerakten fest. Die Ausführungen in der Botschaft B 80 treffen weiterhin zu. Die Scanningleistungen sollen als Service bei einem externen Scan-Zentrum beschafft werden. Die eingescannten Akten werden in einem Dokumentenmanagementsystem abgelegt und können von den Steuerämtern und von der Dienststelle Steuern des Kantons aufgerufen werden. Zur besseren Übersicht über die Steuerakten soll das Dokumentenmanagementsystem aber mit einer andersartigen Anzeigesoftware ausgerüstet werden. Im Gegensatz zu der in der Botschaft B 80 vorgesehenen, sehr umfangreichen Anzeigesoftware soll eine günstigere Lösung mit weniger Funktionen beschafft werden, um die Scanningkosten insgesamt zu senken.

## 5. Outputmanagement

Keine Änderung gegenüber der Botschaft B 80.

## 6. Datendrehscheibe und Schnittstellen

Bezüglich der Schnittstellen ist zu beachten, dass jene zur Einwohnerkontrolle heute bereits besteht. Künftig sollen die Personendaten von der zentralen Einwohnerplattform übernommen werden. Die in der Botschaft B 80 erwähnte Schnittstelle betrifft die Buchhaltungsdaten, die monatlich von der Steuersoftware ins Hauptbuch der Gemeinden und des Finanzdepartementes übertragen werden müssen. Dabei handelt es sich um gut sechs Buchungen monatlich. Einige Gemeinden, wie zum Beispiel die Stadt Luzern und Dierikon, übertragen die Buchungen heute manuell. Die Realisierung dieser Schnittstelle ist nur im Interesse der Gemeinden. Aus Sicht des Kantons kann darauf verzichtet werden.

## IV. Projektplan

Das weitere Vorgehen im Projekt LuTax erfährt gegenüber der Botschaft B 80 Verzögerungen von einem Jahr. Die Planung sieht neu wie folgt aus:

	2009				2010				2011				2012				2013			
Entscheid Kantonsrat				▼																
Referendumsfrist																				
Einführungs- und Detailkonzeption																				
Realisierung																				
Integrationstest																				
Migration + Einführung Gemeinden																				
Projektabschluss																				▼

## C. Auswirkungen

In der Botschaft B 80 wurde in Kapitel C.III auf die spürbare Entlastung des Personals und das damit verbundene grosse Einsparungspotenzial bei der Dienststelle Steuern des Kantons und bei den Gemeinden hingewiesen, welche das Scanning der Steuerakten bewirkt. Diese Effizienzsteigerung kann auch mit einer einfacheren Anzeigesoftware erreicht werden.

Die Ausführungen in der Botschaft B 80 über die organisatorischen und die technischen Auswirkungen (Kap. C.I und C.II) treffen nach wie vor zu. Nach wie vor Gültigkeit haben aber auch die dortigen Ausführungen über die Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen (Kap. C.IV) und über die Auswirkungen bei Nichtrealisierung des Projektes (Kap. C.V).

## D. Finanzielle Auswirkungen

### I. Kosten

Für die Beschaffung und den Aufbau einer zentralen Steuerlösung fallen die gleichen Investitionskosten an, wie sie in der Botschaft B 80 aufgezeigt wurden.

Die Investitionskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Investitionen	Kanton	Gemeinden	Total
Software und Schnittstellen	4 509 000	140 000	4 649 000
Hardware	120 000	189 000	309 000
Informatikdienstleistungen	4 449 000	248 000	4 697 000
Externe Dienstleistungen	381 000	0	381 000
Kommunikation	300 000	0	300 000
Reserve	1 166 000	0	1 166 000
MwSt.	754 000	44 000	798 000
Gesamttotal	11 679 000	621 000	12 300 000

Mit dem neuen Finanzierungsmodell ändern sich aber die jährlichen Betriebskosten der zentralen Steuerlösung in den Bereichen Informatikdienstleistungen und Scanning: Wie in der Botschaft B 80 vorgesehen, werden die Kosten für den Betrieb der Server der zentralen Steuerlösung vom Kanton übernommen. Die Kosten für die Arbeitsplätze der Gemeindesteuerämter tragen die Gemeinden, diejenigen für die Arbeitsplätze der Dienststelle Steuern der Kanton. Die Anbindung der Arbeitsplätze an die zentralen Server soll über «terminal server computing» erfolgen. Konsequenterweise sollen die für die Arbeitsplätze anfallenden Anbindungskosten (Betrieb der Terminal-Server-Infrastruktur) entsprechend auf die Gemeinden und den Kanton verteilt werden. Dies war in der Botschaft B 80 noch nicht vorgesehen.

Die Scanning-Kosten sämtlicher Steuerakten sollen zudem neu je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden übernommen werden. In der Botschaft B 80 haben wir für das Scanning und für eine umfangreiche Anzeigesoftware mit Kosten von 10 Franken pro Dossier gerechnet. Neu eingeholte Richtofferten für das Scanning der Steuerakten und eine einfachere Anzeigesoftware lassen eine Reduktion dieser Kosten auf 8 Franken pro Dossier zu. Die Kosten für das Scanning der Akten der Stadt Luzern und der Gemeinden Littau und Ebikon betragen gemäss neuen Angaben 10 Franken pro Dossier. In der Botschaft B 80 gingen wir für das Scanning im Scanzentrum der Stadt Luzern noch von 14 Franken pro Dossier aus. Die Anzeigesoftware, wie sie in der Botschaft B 80 vorgesehen war und wie sie bisher in einzelnen Gemeinden der übrigen Schweiz eingesetzt wird, umfasst unter anderem das gleichzeitige Anzeigen von bis zu drei Steuererklärungen, den Vergleich des aktuellen Steuerjahres mit dem Vorjahr, Vorschaubilder, Anmerkungsmöglichkeiten in allen Dokumenten und eine umfangreiche Synchronisation mit der Veranlagungssoftware. Diese



Anzeigesoftware kostet pro Jahr und Dossier 2 Franken. Neu sehen wir eine vom Anbieter unseres Dokumentenmanagementsystems entwickelte, einfachere Anzeigesoftware vor. Die Anforderungen dafür wurden von Vertretern des regionalen Steueramtes der Stadt Luzern und der Dienststelle Steuern des Kantons formuliert. Die neue Lösung umfasst unter anderem das Anzeigen von zwei Steuererklärungen, das Anzeigen der Steuererklärungen des Vorjahres und des aktuellen Jahres und von Vorschaubildern sowie die Möglichkeit, einfache Notizen anzubringen. Diese Anzeigesoftware kostet im ersten Jahr mit Berücksichtigung der einmaligen Kosten rund 75 Rappen pro Dossier und in den Folgejahren noch rund 12,5 Rappen pro Dossier. Zusammen mit den günstigeren Scanningkosten ist für die Gesamtkosten des Scannings neu nur noch mit 8 Franken pro Dossier zu rechnen.

Die jährlichen Betriebskosten setzen sich demnach wie folgt zusammen:

Jährliche Kosten	Kanton	Gemeinden	Total
Software und Schnittstellen	90 000	333 000	423 000
Hardware	20 000	0	20 000
Informatikdienstleistungen	22 000	383 000	405 000
Externe Dienstleistungen	25 000	160 000	185 000
Kommunikation	50 000	0	50 000
Scanning Steuerveranlagungen Kanton	147 000	147 000	294 000
Scanning Steuerveranlagungen Gemeinden	792 000	792 000	1 584 000
– bisherige Scanningkosten Luzern, Littau, Ebikon	0	–524 000	–524 000
Reserve	50 000	0	50 000
MwSt.	13 000	58 000	71 000
Gesamttotal	1 209 000	1 349 000	2 558 000

Bei den Betriebskosten ist zu beachten, dass es sich um die Differenzbeträge zu den bereits heute anfallenden Kosten im Steuerwesen handelt. Die Position Software und Schnittstellen enthält die Wartungskosten der neu beschafften Software. Die Position Hardware umfasst die Wartungskosten für die Server der zentralen Informatiklösung. Die Position Informatikdienstleistungen umfasst die Kosten für Systembetreuung und -support auf Seiten des Kantons und der Gemeinden. Unter der Position externe Dienstleistungen sind die Kosten für das Drucken und den Versand der Steuerunterlagen aufgeführt. Die Position Kommunikation umfasst die zu erwartenden Kosten für leistungsfähigere Anschlussleitungen der Gemeinden an das kantonale Kommunikationsnetzwerk. Die Position Scanning Steuerveranlagungen Kanton enthält die beim Kanton anfallenden Kosten für das Scanning der Steuerakten der juristischen Personen (JP), der Selbständigerwerbenden (SE) sowie der Landwirtinnen und Landwirte (LW), die Position Scanning Steuerveranlagungen Gemeinden die bei den Gemeinden anfallenden Kosten für das Scanning der Steuerakten der unselbständig-erwerbenden Personen (US). Entsprechend dem neuen Finanzierungsmodell, wonach der Kanton und die Gemeinden unbefristet je zur Hälfte die gesamten Kosten für das Scanning tragen, sind für die Darstellung der Betriebskosten sowohl die Kos-

ten für die Steuerakten des Kantons wie auch für diejenigen der Gemeinden je hälftig aufgeteilt worden. Ausgewiesen wird in den Betriebskosten wie erwähnt nur die Differenz zu den bereits heute anfallenden Kosten. Bei den Gemeinden sind deshalb die von den Gemeinden Ebikon, Littau und Luzern bereits heute getragenen Scanningkosten des regionalen Steueramts Luzern abzuziehen. Die Kosten für das Scanning der Gemeinde-Steuerakten wurden dabei wie folgt berechnet: Per 1. Januar 2007 waren im Kanton Luzern 198 000 unselbständigerwerbende Personen steuerpflichtig. Die Kosten für das zentrale Scanning werden auf 8 Franken pro Steuerdossier veranschlagt. Für 198 000 Dossiers (Steuerakten der unselbständigerwerbenden Personen) belaufen sich die gesamten Scanning-Kosten somit jährlich auf 1 584 000 Franken. Heute fallen im regionalen Steueramt Luzern für das Scanning der Dossiers der Stadt Luzern und der Gemeinden Ebikon und Littau Kosten von rund 524 000 Franken an (52 400 Dossier à Fr. 10.-). Die Mehrkosten für das Scanning sämtlicher Gemeinde-Steuerakten gegenüber heute betragen demnach pro Jahr 1 060 000 Franken (Fr. 1 584 000.- minus Fr. 524 000.-).

## II. Finanzierung

Der Kostenteiler Kanton - Gemeinden ändert gegenüber der Botschaft B80 im Bereich der Finanzierung des Scannings und bei der Übernahme der Betriebskosten für die Anbindung der Clients der Steuerämter.

In der Übersicht ergibt sich folgender Kostenteiler:

Kanton	Gemeinden
<b>Investitionskosten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzeption der Gesamtlösung</li> <li>- Beschaffung und Aufbau der zentralen Hardwarekomponenten</li> <li>- Lizenzkosten NEST, DMS, Datenbank (Kanton und Gemeinden)</li> <li>- Dienstleistungen KMS inkl. Datenmigration</li> <li>- Zusatzentwicklungen und Schnittstellen auf Seite NEST Kanton</li> <li>- Client-Anbindung der Gemeinden</li> <li>- Outputmanagement-Software</li> <li>- externes Projektcontrolling</li> </ul>	<b>Investitionskosten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschaffung und Installation der Hardware auf Gemeinde-seite (zweiter Bildschirm für das Abfragen der elektronisch zur Verfügung stehenden Dokumente)</li> <li>- Dienstleistungen der Firmen Dialog, KMS, Ruf und von Dritten für Gemeinden</li> <li>- Schnittstellen auf Seiten der Gemein-desysteme (GemoWin, GeSoft, NEST [nur sofern von den Gemeinden gefordert])</li> </ul>
<b>Betriebskosten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartungskosten NEST, DMS und Archivsystem, Datenbank (Kantonsteil)</li> <li>- Wartungskosten der Zusatzentwicklungen und Schnittstellen auf Seite Kanton</li> <li>- Systembetrieb der zentralen Steuerlösung im Rechenzentrum</li> <li>- Client-Anbindung der Dienststelle Steuern</li> <li>- 50 Prozent Scanning der Steuerakten SE, JP und LW</li> <li>- 50 Prozent Scanning der Steuerakten US</li> <li>- Outputmanagement-System (zentral)</li> <li>- Outputproduktion (Kanton)</li> </ul>	<b>Betriebskosten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartungskosten NEST, DMS und Archivsystem, Datenbank (Gemeinde-teil)</li> <li>- Wartungskosten der Schnittstellen auf Seiten Gemein-desysteme</li> <li>- NEST-Support der Gemeinden</li> <li>- Client-Anbindung der Gemeinden (terminal server computing)</li> <li>- 50 Prozent Scanning der Steuerakten SE, JP und LW</li> <li>- 50 Prozent Scanning der Steuerakten US</li> <li>- Outputmanagement-System (Gemeinden)</li> <li>- Outputproduktion (Gemeinden)</li> </ul>

## III. Wirtschaftlichkeitsrechnung

### 1. Methodik

Vgl. Botschaft B 80.

### 2. Datenerhebung

Vgl. Botschaft B 80.

### 3. Quantitative Nutzeffekte

Der Nutzen bleibt gleich, wie in der Botschaft B 80 beschrieben. Der Einsatz einer einfacheren Lösung für das Anzeigen der gescannten Steuerakten im Dokumentenmanagementsystem hat keine direkten Auswirkungen auf den Nutzen. Auch eine einfachere Anzeigesoftware lässt eine effizientere Arbeitsweise zu.

Gestützt auf die Datenerhebung lassen sich für den Kanton und die Gemeinden in den ersten vier Jahren (2013–2016) die Einsparungen und der interne Nutzen folgendermassen quantifizieren:

Jährlicher Nutzen (2013 bis 2016)	Kanton	Gemeinden	Total
Einsparungen (geldwirksam)	– 151 000	– 614 000	– 765 000
Interner Nutzen	– 2 087 000	– 3 023 000	– 5 110 000
Gesamttotal	– 2 238 000	– 3 637 000	– 5 875 000

Infolge der schrittweisen Anpassung der Arbeitsweise und der Ressourcen der Gemeinden und des Kantons während der ersten vier Jahre ist der interne Nutzen ab dem Jahr 2017 höher zu bewerten. Folglich ergeben sich ab 2017 folgende Einsparungen und interne Nutzen:

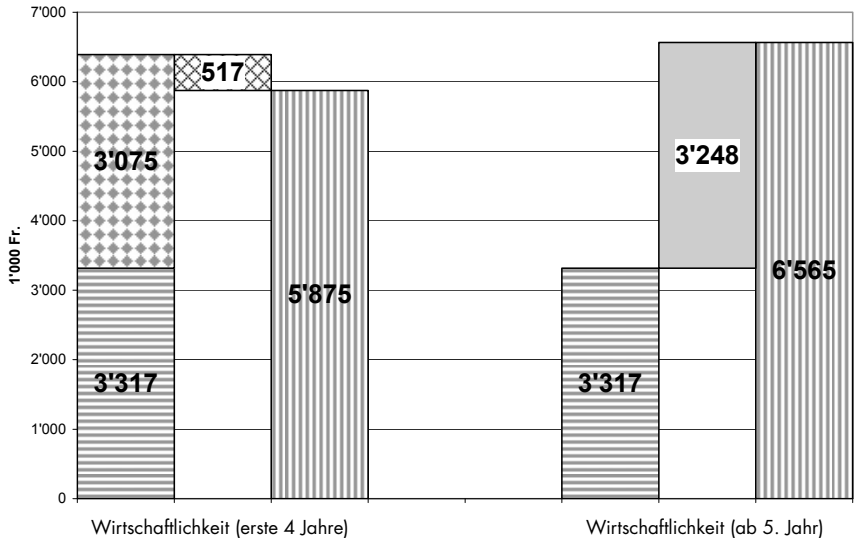
Jährlicher Nutzen (ab 2017)	Kanton	Gemeinden	Total
Einsparungen (geldwirksam)	– 151 000	– 614 000	– 765 000
Interner Nutzen	– 2 244 000	– 3 556 000	– 5 800 000
Gesamttotal	– 2 395 000	– 4 170 000	– 6 565 000

Geldwirksame Einsparungen bei den Gemeinden resultieren aus wegfallenden Release-Installationen (96 Gemeinden), wegfallenden Software-Anpassungen (3 Gemeindesysteme) und aus der Reduktion der Versandkosten.

## 4. Wirtschaftlichkeit

Die nachstehende Grafik illustriert die Wirtschaftlichkeit des Projekts zum einen in den ersten vier Jahren während der Abschreibungsfrist der Informatikinvestitionen und zum andern ab dem fünften Betriebsjahr:

*Wirtschaftlichkeit während der Abschreibungsdauer und danach*



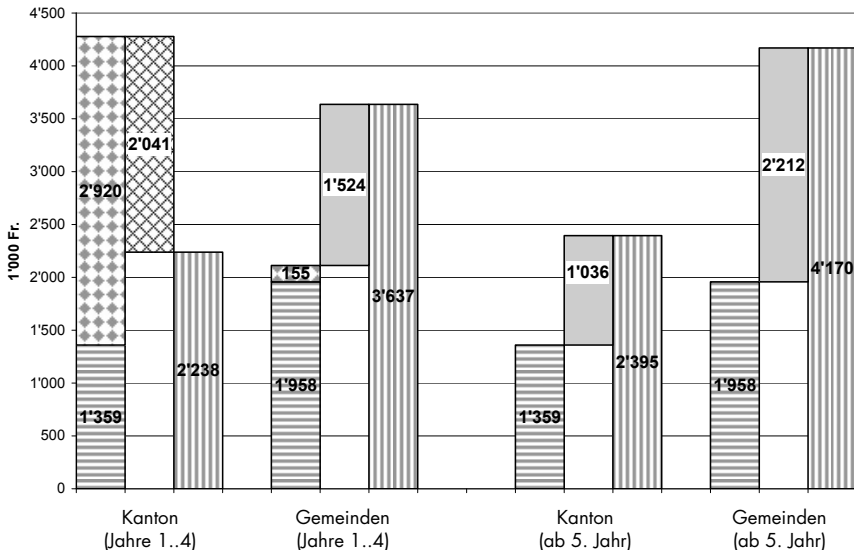
- Anteil einmalige Kosten
- jährliche Kosten
- Ergebnis (positiv)
- Ergebnis (negativ)
- jährlicher Nutzen

Die Investitionskosten sind gleichmässig auf die gesamte Abschreibungsdauer von vier Jahren verteilt (25% pro Jahr). Die jährlichen Kosten enthalten neben den Betriebskosten von 2'558'000 Franken zusätzlich internen Leistungsaufwand von 759'000 Franken.

Durch die Optimierung der Scanning-Kosten reduzieren sich die jährlichen Scanningkosten für sämtliche Steuerakten um insgesamt 259'000 Franken. Bei gleichbleibendem Nutzen erhöht sich die gesamte Wirtschaftlichkeit des Projekts LuTax entsprechend um 259'000 Franken. Der Aufwandüberschuss, der in den ersten vier Jahren aufgrund der kurzen Abschreibungsdauer und des zeitlich gestaffelten Nutzeneintrittes resultiert, verringert sich gegenüber der Botschaft B 80 von 776'000 Franken auf 517'000 Franken. Ab dem fünften Betriebsjahr, wenn die Abschreibungen der Investitionen wegfallen, erhöht sich das positive Ergebnis von jährlich 2'989'000 Franken (Botschaft B 80) auf 3'248'000 Franken. Die zentrale Steuerlösung zahlt sich somit nach der Startphase klar aus.

Betrachtet man die Wirtschaftlichkeit für die Gemeinden und den Kanton separat, so zeigt die folgende Grafik die Verhältnisse während der ersten vier Jahre und ab dem fünften Jahr:

### Wirtschaftlichkeit beim Kanton und bei den Gemeinden



- Anteil einmalige Kosten
- jährliche Kosten
- Ergebnis (positiv)
- Ergebnis (negativ)
- jährlicher Nutzen

In den ersten vier Jahren erzielen die Gemeinden ein positives Resultat von rund 1,5 Millionen Franken. Der Kanton trägt in dieser Phase den Grossteil der Abschreibungen. Ab dem fünften Betriebsjahr verteilt sich das durch die neue Steuerlösung und das Scanning der Steuerakten erzielbare positive Ergebnis von 3,248 Millionen Franken zu rund einem Drittel auf den Kanton und zu rund zwei Dritteln auf die Gemeinden.

Aufgrund des ausgewiesenen Nutzens von über 3 Millionen Franken beträgt die Amortisationsfrist für die Gesamtinvestitionen des Projektes ungefähr fünf Jahre. Betrachtet man die Amortisation der Investitionen für den Kanton und die Gemeinden separat, zeigt sich folgendes Bild: Da der Kanton den grössten Teil der Investitionen trägt, sind diese erst nach zwölf Jahren amortisiert. Bei den Gemeinden dagegen beträgt die Amortisation weniger als ein Jahr.

Die ausgewiesene Wirtschaftlichkeit kann auf Seiten des Kantons und der Gemeinden jedoch nur erreicht werden, wenn die organisatorischen und technischen Massnahmen, wie namentlich die Veranlagungskompetenzen für alle Gemeinden, das Scanning beim Akteneingang und der gemeinsame Massenversand der Dokumente, wie vorgesehen umgesetzt werden.

Die Wirtschaftlichkeitsrechnung wurde mit Unterstützung eines externen Spezialisten und in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeindesteuerrämter und der Dienststelle Steuern des Kantons erarbeitet. Sie berücksichtigt die Kosten und den Nutzen aller Gemeinden und der Dienststelle Steuern. Aus der Wirtschaftlichkeitsrechnung kann entnommen werden, dass sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton der Nutzen erheblich grösser ist als die Kosten.

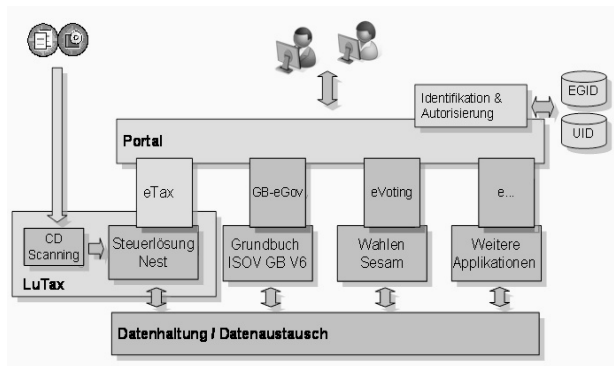
## E. Ausblick

Auch der Kanton Luzern will den steuerpflichtigen Personen in absehbarer Zeit für das Ausfüllen der Steuererklärung eine Internet-Steuererklärung anbieten. Deren Einführung wollen wir im Rahmen eines separaten Projektes (eTax) realisieren. Erste Vorabklärungen dazu wurden bereits gestartet. Mit dem Projekt LuTax legen wir die Basis dafür, dass das Projekt eTax einfacher und effizienter eingeführt werden kann. Ziel ist es, die Internet-Steuererklärung spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Projektes LuTax anbieten zu können.

Die Steuerpflichtigen sollen künftig die Möglichkeit haben, die Steuererklärung von Hand, lokal auf einem PC oder im Internet auf einer zentralen Internetlösung auszufüllen. Unabhängig von der Art, wie die steuerpflichtige Person die Steuererklärung ausfüllt und einreicht, soll die Steuerveranlagung möglichst papierlos erfolgen.

Für die Internet-Steuererklärung ist vorgesehen, dass sich die Steuerpflichtigen dafür zuerst bei einem Portal anmelden müssen. Dieses Portal soll im Kanton Luzern nicht nur für die Steuern, sondern für alle Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung aufgebaut werden. Der Aufbau dieses Internetportals ist neben den Projekten LuTax und eTax daher ein weiteres, übergeordnetes Projekt.

Nachstehende Grafik illustriert die Zusammenhänge zwischen LuTax, eTax und dem übergeordneten Internetportal:



## **F. Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, unter Berücksichtigung der hier dargelegten Ergänzungen zur Botschaft B 80 den Entwürfen einer Änderung des Steuergesetzes sowie eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Beschaffung, den Aufbau und den Betrieb einer zentralen Steuerlösung zuzustimmen.

Luzern, 8. September 2009

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Max Pfister  
Der Staatsschreiber: Markus Hodel



Nr. 620

## **Steuergesetz**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Ergänzungsbotschaft des Regierungsrates vom 8. September 2009,

*beschliesst:*

### **I.**

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

#### **§ 124** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Sie erlässt die für dessen richtige und einheitliche Anwendung erforderlichen Weisungen und Anordnungen. Sie regelt insbesondere die elektronische Erfassung und Verarbeitung von Daten sowie deren Austausch mit den Gemeinden, den Steuerpflichtigen und Dritten und bestimmt die Steuerformulare.

#### **§ 125** *Einwohnergemeinden*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden veranlagern die natürlichen Personen. Ausgenommen sind die nach Aufwand besteuerten Personen, die Selbständigerwerbenden und die an der Quelle besteuerten Personen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Grundzüge der Veranlagung durch die Einwohnergemeinden in der Verordnung.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Steuern des Kantons wählt die zur Veranlagung befugten Personen.

**§ 189** Absätze 1 sowie 3 (neu)

<sup>1</sup> Die Staatssteuern werden von der Einwohnergemeinde des Veranlagungsortes zuhanden des Staates bezogen. Die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit gelten sinngemäss auch für den Bezug der Staatssteuern der nach Aufwand besteuerten Personen, der Selbständigerwerbenden und der juristischen Personen.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden können Bezugshandlungen mit deren Einverständnis der Dienststelle Steuern des Kantons übertragen.

**§ 235** Absatz 2

wird aufgehoben.

*Zwischentitel vor § 246a (neu)*

6. Bezug

**§ 246a (neu)**

Die Liegenschaftssteuer wird durch die Einwohnergemeinde bezogen, auf deren Gebiet das Grundstück liegt.

**II.**

Die Änderung tritt unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Sonderkredits für die Beschaffung, den Aufbau und den Betrieb einer zentralen Steuerlösung am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Dekret  
über einen Sonderkredit für die Beschaffung,  
den Aufbau und den Betrieb einer zentralen  
Steuerlösung**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Ergänzungsbotschaft des Regierungsrates vom 8. September 2009,

*beschliesst:*

1. Dem Projekt «LuTax – Aufbau einer zentralen Steuerlösung» wird zugestimmt.
2. Für die einmaligen Investitionskosten zur Beschaffung und zum Aufbau der zentralen Steuerlösung wird ein Kredit von 11 679 000 Franken bewilligt.
3. Für die ordentlichen Betriebskosten der zentralen Steuerlösung wird ein Kredit, aufgerechnet auf zehn Jahre, von 12 090 000 Franken bewilligt.
4. Die Kreditbewilligungen stehen unter dem Vorbehalt der Verabschiedung der entsprechenden Änderung des Steuergesetzes vom .
5. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

